

Stadt Bergheim



DIE BÜRGERMEISTERIN

**Bürgertelefon 89-222
für Ihre Wünsche und Anregungen**

Stadtverwaltung Bergheim - Postfach 1169 - 50101 Bergheim

Herrn
Dipl. Verwaltungswirt u. Dipl. Betriebswirt
Michael Broetje
Im Tal 25

50129 Bergheim

Abteilung Rats- und Bürgermeisterinbüro
Zimmer 1.11
Auskunft erteilt Herr Mirgeler
Durchwahl 89- 442
Fax 89-460
E-Mail: ansgar.mirgeler@bergheim.de
Mein Zeichen Mi./Bre.
Ihr Schreiben
Ihr Zeichen

Datum 19. Januar 2007
Sie erreichen mich in der Zeit von
8.30 -12.30 u.14 -15.30 Uhr. Für Besuche
vereinbaren Sie bitte einen Termin

**Beschwerde/Anregung gem. § 24 GO NW
Ihr Schreiben vom 13.11.2006**

Sehr geehrter Herr Broetje,

der Bürgerausschuss des Rates der Stadt Bergheim hat sich mit Ihrer Beschwerde/Anregung in seiner Sitzung am 15.01.2007 befasst und die Bürgermeisterin gebeten, Sie über den Inhalt der Verwaltungsvorlage entsprechend zu unterrichten.

Anbei erhalten Sie deshalb zu Ihrer Information eine Ausfertigung der Vorlage.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Mirgeler

Anlage

Besuchszeiten:

Vormittags: Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Nachmittags: Donnerstag 13.30 - 17.45 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin um Wartezeiten zu vermeiden. Hausadresse: Bethlehemstr. 9-11; 50126 Bergheim

Bereiche soziale Hilfen und Wohnungsangelegenheiten mittwochs geschlossen.

Baueaufsicht nur Dienstag und Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr.

Telefon 02271/890

Telefax 02271/89-239

Internet: <http://www.stadt-bergheim.de>

Stadt Bergheim Die Bürgermeisterin	Verantwortliches Dezernat BM'in	öffentlich		
FBL: Herr Mirgeler AbtL: Herr Mirgeler Verfasser/in: Herr Mirgeler	Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge				
Gremium			Datum	
Bürgerausschuss			15.01.2007	
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.				
Haushaltsmäßige Auswirkungen				
<input type="checkbox"/> Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).				
<input type="checkbox"/> für das lfd. Haushaltsjahr				
<input type="checkbox"/> für Folgejahre				
<input type="checkbox"/> Diese Vorlage behandelt im Sinne der Nachhaltigkeit eine Angelegenheit, die relevant für den Agendaprozess ist.				
<input type="checkbox"/> Ortsvorsteher/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme				

TOP 5 Anregung und Beschwerde nach § 24 GO NRW i.V.m. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Bergheim
Antrag des Herrn Michael Broetje vom 13.11.2006
Verletzung der Verschwiegenheitspflicht / Sanktionierung

Beschlussvorschlag

Die Bürgermeisterin wird gebeten, den Petenten dem Inhalt dieser Vorlage entsprechend zu unterrichten.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Diese ergibt sich aus der als „Bürgerantrag“ titulierten Beschwerde / Anregung nach § 24 GO NRW vom 13.11.2006, die als Anlage 1 beigelegt ist.

2. Sachverhalt

Gegenstand des Petitums ist zum einen die Beschwerde, dass nach Einschätzung von Herrn Broetje Frau StR'in Keller sowie Herr StR Paul gegen die ihnen als Ratsmitglied obliegende Verschwiegenheitspflicht verstoßen haben sollen. Deshalb regt er zum anderen an, dass „gegen die beiden Stadträte entsprechende Sanktionsmaßnahmen nach § 21 der Geschäftsordnung des Rates getroffen werden.“

Im Rahmen einer Beschwerde nach § 24 GO NRW kann inhaltlich immer nur ein Verfahren der Gemeinde moniert werden mit dem Ziel, eine andere Behandlung des Sachverhaltes zu erreichen. Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut des § 24 GO NRW („Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde“) wie auch aus dem Sinngehalt des Petitionsrechtes als eines der klassischen Grundrechte, das jedermann außerhalb des gerichtlichen Verfahrens einen weitgehend formlosen Rechtsbehelf an die Hand gibt, mit dem sich der Rat - bzw. gem. § 10 der Hauptsatzung des Rates der Stadt Bergheim der Bürgerausschuss - aufgrund der Kontrollrechte über die Verwaltung (§ 55 GO NRW) befasst. Eingaben nach § 24 GO NRW müssen mithin stets Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Artikel 28 Abs. 2 GG) betreffen, in den konkreten Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, deren Rat angegangen wird (vergl. Rehn/Cronauge/von Lennep; Kommentar zur Gemeindeordnung NRW – Anmerkung 2 zu § 24 GO NRW -).

Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.

Der Beschlussvorschlag wurde verändert.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

Daraus folgt, dass eine Beschwerde nach § 24 GO NRW nicht das Verhalten von Ratsmitgliedern zum Inhalt haben kann.

Gleiches gilt auch für eine Anregung. Sie hat aus dem Aspekt der Petition und der Kontrollbefugnis des Rates gegenüber der Verwaltung inhaltlich zum Ziel, die Gemeinde in einer Angelegenheit der Gemeinde zu veranlassen, etwas Bestimmtes zu tun oder zu unterlassen (vergl. Held u.a., Kommentar zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Anmerkung 4 zu § 24 GO NRW -). Insoweit handelt es sich bei dem von Herrn Broetje gewählten Rubrum „Bürgerantrag nach § 24 GO NRW“ auch um eine unzutreffende Bezeichnung.

Zu beachten ist zudem, dass es – den nachgewiesenen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht vorausgesetzt – aufgrund des Wortlautes von § 30 Abs. 6 GO NRW in der ausschließlichen Kompetenz des Rates steht, per Beschluss darüber zu entscheiden, ob daraus Konsequenzen gezogen werden.

Zur Sache selbst stellte die Verwaltung fest, dass die unter dem Tagesordnungspunkt 6.2 der nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen am 09.11.2006 bekannt gegebenen Informationen größtenteils auch im öffentlichen Teil der Sitzung hätten gegeben werden können, aus Gründen des Sachzusammenhanges und des besseren Verständnisses aber eine umfassende Information des Ausschusses an dieser Stelle zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgte. Darauf hat die Verwaltung in der Sitzung auch ausdrücklich hingewiesen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und -zeitpunkt)

entfällt